

Satzung des „Boule-Club KäsKöSäh Paderborn e. V.“ (Stand: 28.01.2024)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 Zweck des Vereins.....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4 Mitgliedschaft.....	4
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	5
§ 6 Organe.....	6
§ 7 Mitgliederversammlung.....	6
§ 8 Der Vorstand.....	8
§ 9 Der Sportausschuss.....	9
§ 10 Protokollierung der Beschlüsse.....	10
§ 11 Kassenprüfung.....	10
§ 12 Haftung.....	10
§ 13 Datenschutz.....	10
§ 14 Auflösung des Vereins.....	11

Präambel

Der Verein Boule-Club KäsKöSäh Paderborn e.V. gibt sich folgendes Leitbild, an dem sich das Vereinsleben und die Arbeit der Organe, der Amts- und Funktionsträger sowie aller sonstigen Mitarbeiter orientieren:

Grundlage der Vereinsarbeit ist das Bekenntnis aller Mitglieder des Vereins zur freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Verein steht für Fairness und tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz und Neutralität. Der Verein wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus und jede Form von politischem Extremismus. Er tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen sowie jeder Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie verbaler, körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist, entgegen.

Der Verein fördert die Inklusion behinderter und nicht behinderter Menschen und die Integration von Menschen mit Zuwanderungshintergrund. Er verfolgt die Gleichstellung der Geschlechter.

Der Verein verpflichtet sich zu verantwortlichem Handeln auf der Grundlage von Transparenz, Integrität, Partizipation und Nachhaltigkeit als Prinzipien einer guten Vereinsführung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Boule-Club KäsKöSäh Paderborn e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Paderborn und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Paderborn unter der Nr. 1996 eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein kann sich einem Dachverband anschließen.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Pétanque-Sports.

Der Satzungszweck wird *insbesondere* verwirklicht durch:

1. die regelmäßige Durchführung eines Trainingsbetriebes,
2. die regelmäßige Durchführung eines Spielbetriebes,
3. die Teilnahme am Ligabetrieb des Deutschen Pétanque-Verbandes.
4. die Teilnahme an offiziellen Meisterschaften und Turnieren des Verbandes.

Hierzu ist der Verein Mitglied im „Boule und Pétanque Verband Nordrhein-Westfalen e.V.“ (BPV NRW).

Weiterhin ist der Verein Mitglied im Stadtsportverband Paderborn.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung des Amateursportes verwirklicht.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft.

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich.

Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand und informiert die Mitglieder. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann binnen 30 Tagen nach Veröffentlichung der Aufnahme von jedem Mitglied in Textform Einspruch erhoben werden; der Erwerb der Mitgliedschaft wird in diesem Fall endgültig auf der nächsten Mitgliederversammlung entschieden. Bis dahin ruht die Mitgliedschaft beitragsfrei. In dieser Zeit kann keine Spielerlizenz beim Verband beantragt werden. Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

2. Die Ablehnung eines Antrages durch den Vorstand ist endgültig. Ein abgelehnter Antrag kann nicht vor Ablauf eines Jahres wiederholt werden.

Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden.

3. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird beendet durch:

a. Austritt, der in Textform zu Händen des Vorstandes unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Kalenderjahres zu erklären ist.

b. Ausschluss wegen

i. grober Satzungsverletzung,

ii. Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins,

iii. Nichtzahlung fälliger Beiträge trotz zweimaliger Aufforderung.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

Das auszuschließende Mitglied hat vor dem fälligen Vorstandsbeschluss die Möglichkeit, in der Vorstandssitzung seinen Standpunkt darzulegen.

Der Beschluss über den Ausschluss wird dem Mitglied unter Angabe der Gründe in Textform mitgeteilt. Mit dieser Bekanntgabe wird der Beschluss wirksam.

Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu.

c. Richtet sich der Antrag auf Ausschluss gegen ein Mitglied des Vorstandes, entscheiden die Mitglieder auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung über den Antrag; diese außerordentliche Mitgliederversammlung findet innerhalb von 21 Tagen nach Eingang des Antrages auf Ausschluss statt.

Die Mitgliederversammlung beschließt den Ausschluss des Vorstandsmitgliedes mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Beschluss wird sofort wirksam.

d. Tod des Mitglieds

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein Änderungen des Namens, der Bankverbindung, der Anschrift, der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
3. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt. Für unterschiedliche Mitgliedergruppen können unterschiedliche Beiträge festgesetzt werden.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine einmalige Umlage für besondere Ausgaben beschließen; Umlagen dürfen den Wert des fünffachen Jahresbeitrags nicht überschreiten.
5. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Sportausschuss

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal jeden Jahres statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb von 21 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand beschließt oder
 - b. ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Die Einladung der Mitglieder erfolgt durch den Vorstand per E-Mail mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung. Liegt dem Vorstand keine gültige E-Mail-Adresse eines Mitglieds vor, so hat die Einladung dieses Mitgliedes per Briefpost zu erfolgen. Zur Einhaltung der Ladungsfrist gilt das Versanddatum.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:
 - a. Bericht des Vorstandes
 - b. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
 - c. Entlastung des Vorstandes
 - d. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 - e. Beschlussfassungen über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 14. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht und eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
8. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
9. Abstimmungen und Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt. Auf Antrag und mit Zustimmung mindestens eines Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen ist eine Abstimmung oder eine Wahl geheim abzuhalten.
10. Die Mitgliederversammlung kann auch in digitaler Form durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.

Wahlen, Entscheidungen über die Aufnahme und Satzungsänderungen können nur in Präsenzveranstaltungen erfolgen.

11. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung in Textform bei dem Vorsitzenden eingegangen sind. Später eingegangene Anträge dürfen von der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn Dringlichkeit bejaht wird. Dazu muss die Mitgliederversammlung mit 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen die Aufnahme des Antrags als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung beschließen. Abstimmungen über Satzungsänderungen müssen auf der Tagesordnung, die mit der Einladung verschickt wird, angekündigt werden; Abstimmungen über Satzungsänderungen sind als Dringlichkeitsantrag nicht möglich.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
Jeder von ihnen allein ist vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden und der Kassenwart nur bei Verhinderung beider Vorsitzenden ausüben.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
Eine Vorstandstätigkeit setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Vorstandamt automatisch, ohne dass es einer Abberufung oder sonstigen Mitteilung bedarf.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich ohne Bezahlung aus.
4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden können. Eine Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Ladungsfrist von drei Werktagen ist einzuhalten.
Die Vorstandsmitglieder können auch spontan ohne Ladungsfrist zu einer Sitzung zusammenkommen, wenn kein Mitglied des Vorstandes Widerspruch einlegt. Diese Sitzungen sind nur zulässig, wenn alle Vorstandsmitglieder teilnehmen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind; Abweichung siehe oben bei spontanen Sitzungen. Beschlüsse müssen einstimmig gefasst werden. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
Beschlüsse von Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
6. Vorstandssitzungen können in digitaler Form stattfinden.
7. Pro Quartal findet mindestens eine Vorstandssitzung statt.

§ 9 Der Sportausschuss

1. Der Sportausschuss ist das Organ des Vereins, dem die Organisation des sportlichen Betriebes obliegt.
2. Der Sportausschuss setzt die die sportlichen Aspekte betreffenden Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und erstellt und aktualisiert eine entsprechende Sportordnung.
Der Sportausschuss ist insbesondere zuständig
 - a) für die grundsätzliche Organisation der internen kontinuierlichen Ranglistenspiele und deren Wertungen,
 - b) für die grundsätzliche Organisation von Vereinsturnieren,
 - c) für die vereinsinterne Ranglistenauswertung und
 - d) für die Aufstellung der Ligamannschaften unter Berücksichtigung der entsprechenden Absprachen der Mitgliederversammlung.
3. Der Sportausschuss kann die Umsetzung von Einzelaufgaben an Mitglieder delegieren.
4. Der Sportausschuss setzt sich zusammen aus zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Vereinsmitgliedern und einem Vertreter des Vereinsvorstandes. Eine Tätigkeit im Sportausschuss setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt im Sportausschuss automatisch, ohne dass es einer Abberufung oder sonstigen Mitteilung bedarf.
5. Die Mitglieder des Sportausschuss üben ihr Amt ehrenamtlich ohne Bezahlung aus.
6. Der Sportausschuss kann Entscheidungen nur einstimmig beschließen. Ergibt sich in einer Einzelfrage keine Einstimmigkeit, ist die Frage dem Vorstand zur Entscheidung vorzulegen.
7. Die zwei gewählten Mitglieder des Sportausschusses werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahlen finden in den Jahren statt, in denen der Vorstand nicht gewählt wird.
Scheidet ein Mitglied des Sportausschusses während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied auf Vorschlag des Sportausschusses für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
8. Beschlüsse des Sportausschusses, die finanzielle Auswirkungen haben, sind vom Vorstand zu bestätigen.
9. Beschlüsse des Sportausschusses sind zu protokollieren.
10. Sitzungen des Sportausschusses können digital stattfinden.

§ 10 Protokollierung der Beschlüsse

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
2. Beschlüsse aller Vereinsorgane sind zu protokollieren und beim Vorstand zu hinterlegen.

§ 11 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer und zwei Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt zwei Jahre, wobei in jedem Jahr ein Kassenprüfer gewählt wird. Die Ersatzkassenprüfer werden alle zwei Jahre gewählt.
Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
Eine Tätigkeit als Kassenprüfer oder Ersatzkassenprüfer setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus. Bei Beendigung der Vereinsmitgliedschaft endet das Amt automatisch, ohne dass es einer Abberufung oder sonstigen Mitteilung bedarf.
3. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des gesamten Vorstandes, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 12 Haftung

Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung den Ehrenamtsfreibetrag gem. § 3 Nr. 26 a EStG im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 13 Datenschutz

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 14 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt eine für diesen Zweck mit einer Einmonatsfrist besonders einberufene Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegeben gültigen Stimmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Vereins zu steuerbegünstigten Zwecken des „Westfälisches Kinderdorf e.V.“, Haterbusch 32, 33102 Paderborn, zu verwenden.

Im Falle einer Fusion mit einem anderen Verein fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 12. November 1999 von den anwesenden Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.

Änderungen der Satzung erfolgten auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 07.12.2012, 17.11.2017, 27.11.2019, 24.10.2021 und am 28.01.2024.

Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Ende der Satzung